

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 27/84

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Theodor P., K. Str., D.,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-L.-Platz,
D.,

Antragsgegners und Beschwerdegegners,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Pfeiffer, die Richter Prof. Dr. Hagen, Dr. Gribbohm und Dr. Lepa sowie die Rechtsanwälte Siebecke, Schaefer und Dr. Rössler am 14. Dezember 1984 nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1984 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die ihm im 2. Rechtszug entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge auf 50.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Der am [REDACTED] 1932 geborene Antragsteller ist seit Dezember 1963 bei dem Amtsgericht und dem Landgericht ^{Düsseldorf} als Rechtsanwalt zugelassen. Aus seiner 1970 geschiedenen Ehe stammen drei Kinder.

- 1 -

1. Durch Urteil des Ehrengerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 9. August 1972 wurde der Antragsteller aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Dieses Urteil hob der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Berufung des Antragstellers durch Urteil vom 7. Juli 1976 auf; der Antragsteller wurde mit den ehrengerichtlichen Maßnahmen eines Verweises und einer Geldbuße von 7.000 DM belegt. Der Ehrengerichtshof sah es u.a. als erwiesen an, daß der Antragsteller Vorschüsse seiner Mandanten nicht bestimmungsgemäß verwendet hatte.

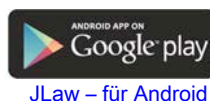
Während des Ehrengerichtsverfahrens wurde der Antragsteller durch Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 30. Mai 1973 rechtskräftig wegen Untreue in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 700,-- DM verurteilt. Das Schöffengericht stellte fest, daß der Antragsteller Gerichtskostenvorschüsse von 500,-- DM bzw. 26,-- DM, die er von Mandanten erhalten hatte, nicht weitergeleitet, sondern für sich selbst verbraucht hatte.

Durch ein weiteres Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 5. November 1974 wurde der Antragsteller wegen vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern zu einer (zur Bewährung ausgesetzten) Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt.

2. Im Jahre 1981 ergingen gegen den Antragsteller mehrere Haftbefehle nach § 901 ZPO. Am 27. November 1981 gab er nach Vorführung durch den Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO ab (64 M 706/81 AG Düsseldorf). Am 9. Dezember 1982 erging ein weiterer Haftbefehl (64 M 5197/82 AG Düsseldorf). Ab Juli 1983 forderte ihn die Justizverwaltung mehrmals auf, sich zu seinen Vermögensverhältnissen zu äußern. In seinen Stellungnahmen vom 19. August 1983 und 25. November 1983 zeigte sich der Antragsteller außerstande, eine zuverlässige Auskunft über seinen Vermögensstand zu geben und einen realistischen Plan zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten, die er auf 21.615,26 DM bezifferte, vorzulegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Daraufhin hat der Antragsgegner durch Verfügung vom 13. Dezember 1983 die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft gem. § 15 Nr. 1 BRAO zurückgenommen. Den hiergegen rechtzeitig gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO). Sie hat aber keinen Erfolg. Die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft sind erfüllt.

1. Nach § 15 Nr. 1 BRAO kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind. Die Anwendung dieser Vorschrift liegt, wenn die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vorliegen, im Ermessen der Landesjustizverwaltung. Die Gerichte haben dann nur zu prüfen, ob die Verwaltungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 39 Abs. 3 BRAO). Für die gerichtliche Ermessenskontrolle kommt es in der Regel darauf an, ob der Rücknahmegrund im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vorgelegen hat. Vorgänge, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignet haben, können im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Ausnahme gilt lediglich, wenn der Rücknahmegrund nachträglich zweifelsfrei weggefallen ist (BGHZ 75, 356, 357; 84, 149, 150).

2. Danach ist die Zurücknahme der Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

a) Der Antragsteller befand sich im Zeitpunkt des Erlasses der Rücknahmeverfügung in Vermögensverfall.

Ein Vermögensverfall i.S. des § 15 Nr. 1 BRAO liegt vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, er sie in absehbarer Zeit nicht ordnen kann und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Beweisanzeichen hierfür sind zum Beispiel die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn, insbesondere die Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO sowie der Erlaß des Haftbefehls in einem solchen Verfahren (vgl. Senatsbeschluß vom 13. Februar 1984 - AnwZ (B) 34/83 - m.w.N.).

So lagen die Dinge bei dem Antragsteller, als der Antragsgegner am 13. Dezember 1983 die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft zurücknahm.

Auf der Grundlage der beigezogenen Vollstreckungsakten stellte der Antragsgegner fest, daß in vier Fällen (14 B 5683/81 AG Düsseldorf - Gläubiger: V [REDACTED], Betrag: 3.561,13 DM; 37 C 13/80 bzw. 64 M 1461/81 AG Düsseldorf - Gläubiger: H [REDACTED], Betrag: 3.235,73 DM; 11 XXV B 137/81 AG Düsseldorf - Gläubiger: Universität D [REDACTED], Betrag: 602,-- DM; VIII 61230/80 Gerichtskasse Düsseldorf bzw. 64 M 4776/80 AG Düsseldorf - Betrag: 242,80 DM) nach fruchtloser Mobiliarzwangsvollstreckung Haftbefehle ergangen waren; hinzu kamen titulierte Forderungen der Rechtsanwaltskammer D [REDACTED] in Höhe von 14.208,40 DM, so daß ein Schuldenstand von insgesamt etwa 21.850,-- DM zuzüglich Zinsen verblieb.

Bei dieser Sachlage war der Vermögensverfall des Antragstellers erwiesen. Bereits im Jahre 1972 stellte - wie sich aus der Rücknahmeverfügung ergibt - die Justizverwaltung fest, daß gegen den Antragsteller zahlreiche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und sieben Haftbefehle zur Er-zwingung der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO erlassen worden waren. Die geschuldeten Kammerbeiträge gehen bis auf das Jahr 1969 zurück und erfassen den nachfolgenden Zeitraum bis 1983. Die 1976 verhängte Geld-buße von 7.000,-- DM hatte der Antragsteller bei Erlaß der Rücknahme-verfügung noch nicht bezahlt.

In seiner Stellungnahme vom 25. November 1983 hatte der Antragsteller allerdings geltend gemacht, er werde noch im Dezember 1983 aus Pflichtver-teidigungen Einnahmen in Höhe von etwa 5.400,-- DM erzielen. Dieses Vor-bringen gab dem Antragsgegner indes keine Veranlassung, die Frage des Ver-mögensverfalls anders zu beurteilen. Selbst bei Zugrundelegung der angebli-chen Außenstände und unter Berücksichtigung der weiteren Behauptung des An-tragstellers, daß sein Lebensunterhalt durch das Einkommen seiner Lebensge-fährtin - einer Oberstudienrätin - gesichert sei, konnte der Antragsgegner davon ausgehen, daß der Antragsteller zu einer geordneten Schuldentilgung nicht in der Lage war. In seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung führte der Antragsteller im übrigen selbst aus, daß seine Einnahmen bis Mitte 1983 lediglich zur Sicherstellung des Unterhalts seiner drei Kinder ausreichten und daß er eine Befriedigung seiner übrigen Gläubiger auf das Jahr 1984 verschieben müsse.

b) Auch die weitere Voraussetzung für die Zulassungsrücknahme, daß durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind (§ 15 Nr. 1 BRAO), war am 13. Dezember 1983 erfüllt.

Die Interessen der Rechtsuchenden sind allerdings nicht schon immer dann gefährdet, wenn ein Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist. Im Gegensatz zum Konkurs muß beim Vermögensverfall eine konkrete Gefährdung vorliegen (st.Rspr. des Senats, vgl. Senatsbeschluß vom 3. Oktober 1983 - AnwZ (B) 20/83 m.w.N.).

Am 13. Dezember 1983 bestand eine konkrete Gefährdung der Rechtsuchenden in diesem Sinn. Allerdings lagen die Veruntreuungen von Mandantengeldern schon Jahre zurück. Eine konkrete Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden ergab sich aber - worauf der Ehrengerichtshof zutreffend hinweist - daraus, daß die Gläubiger des Antragstellers jederzeit neue Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn durchführen und dann auf für Mandanten bestimmte Gelder zugreifen konnten. Solche Gelder gehen immer wieder durch die Hände eines Rechtsanwalts. Da der Rechtsanwalt die für Mandanten bestimmten Gelder vor dem Zugriff seiner Gläubiger letztlich nicht wirksam schützen kann, hat der Senat in ständiger Rechtsprechung die Möglichkeit neuer Vollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich als Gefährdung i.S. des § 15 Abs. 1 BRAO erachtet. Nur wenn nach den Lebensumständen, in denen sich der Rechtsanwalt befindet, ein Zugriff der Gläubiger auf Mandantengelder fernliegt, hat der Senat einen Ausnahmefall angenommen (vgl. Senatsbeschluß vom 25. Juni 1984 - AnwZ (B) 7/84 - m.w.N.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Vielmehr besteht die Möglichkeit, daß die Gläubiger, die Inhaber eines Vollstreckungstitels sind, jederzeit neue Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller durchführen.

c) Unter diesen Umständen ist dem Antragsgegner bei seiner Entscheidung, von der Möglichkeit der Zulassungsrücknahme nach § 15 Nr. 1 BRAO Gebrauch zu machen, ein Ermessensfehler nicht unterlaufen. Der Vermögensverfall des Antragstellers und die durch ihn entstandene Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden waren so erheblich, daß eine Aufrechterhaltung der Zulassung nicht verantwortet werden konnte.

2. Es steht auch nicht zweifelsfrei fest, daß der Rücknahmegrund seit dem Erlaß der angefochtenen Verfügung weggefallen ist.

In seiner Beschwerdebegründung hat der Antragsteller lediglich abstrakt geltend gemacht, daß bei Prüfung der Frage, ob ein Vermögensverfall vorliege, auch Außenstände zu berücksichtigen seien; konkrete Angaben zur zwischenzeitlichen Entwicklung seiner Vermögensverhältnisse hat er nicht vorgetragen. Die angekündigte eingehende Begründung seines Rechtsmittels hat er nicht nachgereicht. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist er trotz Ankündigung ohne Angabe von Gründen nicht erschienen.

Bei dieser Sachlage muß es bei der Rücknahme der Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft bleiben.

3. Im Hinblick auf die schlechten finanziellen Verhältnisse des Antragstellers hat der Senat bei der Festsetzung des Geschäftswerts den sonst in Zulassungssachen angenommenen Regelwert von 100.000 DM unterschritten (vgl. Senatsbeschluß vom 27. Juni 1983 - AnwZ (B) 35/82 m.w.N.).

Pfeiffer

Hagen

Gribbohm

Lepa

Siebecke

Schaefer

Rössler